

Haftungserklärung des beantragenden Produktionsdienstleisters

Gemäß der Richtlinie des BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ (Deutscher Filmförderfonds)

1. Der beantragende Produktionsdienstleister haftet gegenüber BKM für die Einhaltung der in der Richtlinie enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen. Die Haftung des beantragenden Produktionsdienstleisters erstreckt sich auch auf Nachweise, die ihm der Hersteller des programmfüllenden Films (Auftraggeber) zur Verfügung stellen muss.

Zu den vom beantragenden Produktionsdienstleister zu verantwortenden Nachweisen gehören insbesondere

- der Nachweis des Herstellers, dass die ordnungsgemäße Gesamtfinanzierung des programmfüllenden Spiel- oder Animationsfilms gesichert ist;
- der Nachweis des Herstellers, dass die Grenzen für die zulässige Beihilfeintensität nach §§ 26, 27 der Richtlinie nicht überschritten werden;
- der Nachweis, dass die ordnungsgemäße Finanzierung des vom beantragenden Produktionsdienstleister zu verantwortenden Projekts (Film oder Teilwerk eines Films) gesichert ist;
- der fristgerechte Nachweis der Fertigstellung der Nullkopie;
- der fristgerechte Nachweis der richtliniengemäßen Kinoauswertung in Deutschland;
- der Nachweis, dass das geförderte Teilwerk im Film verwendet wurde;
- die Einhaltung der Sperrfristen nach dem FFG;
- die Verpflichtung, in der Öffentlichkeitsarbeit sowie im Abspann des Films auf die Förderung durch den Deutschen Filmförderfonds hinzuweisen.

Der beantragende Produktionsdienstleister haftet für die Rückzahlung der Zuwendung. Dies gilt auch, soweit ein Dritter mit der Durchführung des Projekts beauftragt wurde, oder wenn die Rückzahlung darauf beruht, dass der Hersteller des programmfüllenden Films entgegen seiner Zusicherung die gemäß den §§ 21 bis 30 der Richtlinie von ihm zu erbringenden Nachweise nicht oder nicht fristgemäß erbracht hat.

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/
Firmenstempel

Name